

Die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) enthält detaillierte Vorschriften für die Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen.

Im Folgenden sind die wichtigsten Regelungen kurz zusammengefasst:

## **1. Anmeldung der Schaf-/Ziegenhaltung**

### **Tierseuchenkasse**

- Wer Schafe oder Ziegen halten will, hat dies vor Beginn der Tätigkeit bei der Tierseuchenkasse NRW entsprechend anzumelden. (zum Anmeldeformular: <https://nw.agrodata.de/newreg-nw>)
- Die Tierseuchenkasse erteilt daraufhin eine Betriebsregistriernummer (HIT-Nummer).
- Jeweils zum Jahresbeginn erfolgt durch die Tierseuchenkasse bei jedem Halter eine Abfrage zu den aktuellen Tierzahlen am 01.01. des jeweiligen Jahres. Daraufhin wird der Tierseuchenkas- senbeitrag ermittelt. Die Stichtagsmeldung ist auch dann abzugeben, wenn sich im Bestand zum Vorjahr nichts verändert hat.

### **Veterinäramt**

Die Tierhalterdaten werden von der Tierseuchenkasse an das jeweils zuständige Veterinäramt übermit- telt, sodass die Tierhaltung auch dort registriert wird.

## **2. Kennzeichnung der Schafe/Ziegen**

Schafe und Ziegen müssen mit Ohrmarken gekennzeichnet werden, und zwar:

Einzeltierkennzeichnung für Schafe und Ziegen, die nicht als Lamm geschlachtet werden:

Seit dem 01.01.2010 neugeborene Schafe und Ziegen, die (voraussichtlich) älter als 12 Monate werden oder aus Deutschland ausgeführt werden sollen, müssen mittels zwei gelber Ohrmarken mit identischem Kenncode (individuelle Ohrmarkennummer) gekennzeichnet werden. In eine der beiden Ohrmarken ist ein elektronischer Transponder eingearbeitet.

Betriebskennzeichnung für Schlachtlämmer:

Bei Schafe und Ziegen, die den Ursprungsbetrieb ausschließlich zur Schlachtung in Deutschland verlas- sen, noch bevor sie 12 Monate alt sind, ist die Kennzeichnung mit einer weißen Betriebsohrmarke ausrei- chend.

Diese Ohrmarke trägt die Buchstaben „DE“, Das KFZ-Kennzeichen des Kreises und die letzten sieben Ziffern der Betriebsregistriernummer und ist für alle Tiere gleich. Es ist jedoch auch möglich, diesen Tie- ren zwei gelbe Einzeltierohrmarken einzuziehen.

### **Spätestens mit neun Monaten muss jedes Schaf und jede Ziege gekennzeichnet sein!**

Diese Altersgrenze gilt nicht, wenn jüngere Tiere aus dem Ursprungsbetrieb verbracht werden. Sie müs- sen gekennzeichnet werden, bevor sie den Bestand verlassen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie nur kurzfristig, zum Beispiel für eine Ausstellung oder zur Körung verreisen, ob sie vorübergehend in einen anderen Betrieb in Pension gehen oder ob sie endgültig verkauft oder geschlachtet werden.

**Ohne Ohrmarke darf kein Schaf / keine Ziege den Betrieb verlassen!**

### Nachkennzeichnung bei Verlust von Ohrmarken:

Wenn eine Ohrmarke verloren geht oder nicht mehr lesbar ist, muss das Tier unverzüglich nachgekennzeichnet werden.

Beim Verlust einer oder beider Einzeltierohrmarken (gelbe Ohrmarken) müssen dem Tier zwei neue gelbe Ohrmarken mit identischer Nummer eingezogen werden. Die Ohrmarken werden aus der dem Betrieb zugewiesenen fortlaufenden Ohrmarkennummernserie entnommen. Auch wenn nur eine der beiden Ohrmarken fehlt, muss die verbliebene Ohrmarke entfernt und das Tier mit zwei neuen gelben Ohrmarken, von denen eine einen Transponder enthalten muss, nachgekennzeichnet werden. Der Ersatz der Ohrmarken ist für das jeweilige Tier im Bestandsregister (Teil C; siehe unten) zu dokumentieren. Bei Verlust der weißen Betriebsohrmarke, ist diese durch eine neue Betriebsohrmarke zu ersetzen.

Die Ohrmarken können kostenpflichtig beim Landeskontrollverband NRW e.V. (LKV) bestellt werden. (zur Bestellung: <http://www.lkv-nrw.de/fachbereiche/tierkennzeichnung/bereich-schaf-und-ziege/>)

## **3. Bestandsregister**

Jeder Schaf- und Ziegenhalter hat ein Bestandsregister zu führen.

(zum Vordruck: <https://www.lkv-nrw.de/fileadmin/redaktion/Tierkennzeichnung/BestRegSchaZi.pdf>)

Das Bestandsregister muss gebunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden, wenn die erforderlichen Ausdrucke jederzeit verfügbar sind. Das Bestandsregister muss nach der letzten Eintragung noch drei volle Jahre lang aufbewahrt werden.

Folgende Eintragungen sind vorzunehmen:

### **Teil A: Angaben zum Betrieb**

- Name und Anschrift des Tierhalters
- Registriernummer des Betriebes
- (überwiegende) Nutzungsart der Tiere (Zucht, Milch, Mast)
- Gesamtbestand an Schafen und/oder Ziegen am 01.01. des jeweiligen Jahres

### **Teil B: Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen**

#### bei Zugängen:

- Zugangsdatum
- Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters
- Einzeltier-Kennzeichen jedes aufgenommenen Tieres oder Betriebsnummer der Betriebsohrmarke und Anzahl der Tiere im Falle von Schlachtlämmern

#### bei Abgängen:

- Abgangsdatum
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers der Tiere (auch bei Schlachtbetrieben)
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers und amtliches Kennzeichen
- Einzeltier-Kennzeichen jedes abgegebenen Tieres oder im Falle von Schlachtlämmern, die in Deutschland geschlachtet werden und mit der Betriebsohrmarke gekennzeichnet sind, die Anzahl der abgegebenen Schlachtlämmer

### **Teil C: Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten Schafen und Ziegen**

- Datum der Kennzeichnung eines Tieres, Ohrmarkennummer, Geburtsjahr, Rasse
- Tod eines Tieres (Ohrmarke, Monat und Jahr)
- Vergabe eines Ersatzkennzeichens (alte und neue Nummer, Datum)

Die im Bestand geborenen Schafe und Ziegen müssen nach dem Einziehen der Ohrmarken im Teil C des Bestandsregisters eingetragen werden. Zwingend betrifft das alle ab dem 01.01.2010 geborenen Schafe und Ziegen. Es wird allerdings empfohlen, auch die im Bestand vorhandenen Altschafe, die vor dem 01.01.2010 geboren wurden, im Teil C des Bestandsregisters zu erfassen.

#### **4. Zugangsmeldung in der HIT-Datenbank**

Zusätzlich zu den Eintragungen im Bestandregister muss jeder Zugang von Schafen oder Ziegen von dem übernehmenden Tierhalter innerhalb von sieben Tagen an die HIT-Datenbank gemeldet werden. Anzugeben sind die Registriernummern des aufnehmenden und des abgebenden Betriebes, das Datum der Übernahme sowie die Anzahl der Tiere.

Die Meldung erfolgt im Internet unter [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) oder über den Landeskontrollverband.

#### **5. Begleitpapier beim Verlassen des Betriebes**

Werden Schafe oder Ziegen aus dem Bestand verbracht (z. B. Verkauf, Abgabe in Pensionshaltung, Umstellung in weitere Betriebsstätte mit eigener Registriernummer), muss vom Verlassen des Ursprungsbetriebes bis zum Erreichen des Bestimmungsbetriebes ein Begleitpapier mitgeführt werden.

(zum Vordruck: <https://www.lkv-nrw.de/fileadmin/redaktion/Tierkennzeichnung/BeglPapSchaZi.pdf>)

Dieses Begleitpapier ist dem Empfänger bei der Übergabe der Schafe oder Ziegen auszuhändigen.

Der Empfänger hat das Begleitpapier nach Übergabe noch 3 Jahre lang aufzubewahren.

Das Begleitpapier muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Registriernummer des abgebenden Betriebes
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Bestimmungsbetriebes, bei Wanderschafherden der Bestimmungsort oder Kopie der „Triebgenehmigung“
- Anzahl und Kennzeichen der verbrachten Tiere
- Name, Anschrift und Registriernummer des Transportunternehmers und das amtliche Kennzeichen des Transportfahrzeugs
- Datum und Unterschrift des abgebenden Tierhalters

#### **Weitere Informationen:**

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
- Tierseuchenkasse NRW -  
Nevinghoff 40, 48147 Münster  
Tel. 0251 / 28982-0 Fax: 0251 / 28982-30 E-Mail: [tierseuchenkasse@lwk.nrw.de](mailto:tierseuchenkasse@lwk.nrw.de)  
Internet: [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)
- Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Postfach 9247, 47749 Krefeld  
Tel.: 02151 / 4111-100 Fax: 02151 / 4111-199 E-Mail: [kontakt@lkv-nrw.de](mailto:kontakt@lkv-nrw.de)  
Internet: [www.lkv-nrw.de](http://www.lkv-nrw.de)
- HIT-Datenbank: Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere  
Internet: [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)

#### **Anmerkung:**

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vollständige und rechtsverbindliche Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen entnehmen Sie bitte der Viehverkehrsverordnung.